

# Landesgesetzblatt für Wien

736

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 28. März 1966

7. Stück

**8.** Kundmachung: Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

## 8.

**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 1. März 1966, M.Abt. 17-VIII-442/65, betreffend die Neufestsetzung der Arztgebühr für den Abteilungs- oder Institutsvorstand in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.**

Die Wiener Landesregierung hat am 1. März 1966, Pr.Z. 481, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBI. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr.Z. 302, mit dem die Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten festgesetzt wurden, beträgt mit Wirksamkeit vom 1. April 1966 die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes

in der 2. Gebührenklasse höchstens 3960 S

in der 1. Gebührenklasse höchstens 7200 S

für einen Pflegefall.

Der Landeshauptmann:  
**Marek**

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.